

powered by

HAUFE

TK
Die
Techniker

Jahreswechsel- Information 2024/2025

**Fachinformation für
Firmenkunden**

Christiane Droste-Klemp
13. Januar 2025 | Stand 01/2025

Referentin



Christiane Droste-Klemp
**Magister Volkswirtschaftslehre/
Germanistik**

- Unternehmerin und Beraterin zu sämtlichen Themen der Entgeltabrechnung
- Fachautorin
- Zahlreiche Publikationen zu den Themen Lohnsteuer-, Sozialversicherungsrecht, bAV, ATZ und flexible Arbeitszeit
- Ausgebildet zur Blended-Learning-Trainerin

Inhaltsverzeichnis

Rück- und Ausblick Wachstumschancengesetz	4
Existenzminimumgesetz	9
Steuerfortentwicklungsgesetz	11
Jahressteuergesetz 2024	14
Grenzwerte 2025	17
Neues aus der Pflegeversicherung	27
Neuerungen bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	38
Wertguthaben	41
Beschäftigung von Rentnern	47
Zeitpunkt der pauschalen Versteuerung	52
Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte	56
Aktuelles aus der Rechtsprechung und Verwaltung	60



The background features a blurred image of a tablet displaying a pie chart and a bar chart, and a document with financial tables. The document includes columns for 'FY 2001 Adjustments to Current Value' and 'Current Value Comprehensive Basis'. A large white number '1.' is overlaid on a dark blue square in the upper right quadrant.

Rück- und Ausblick Wachstums- chancengesetz

1.

Gegenüberstellung

- Pauschbetrag für Berufskraftfahrer steigt auf 9,00 Euro
- Versorgungsfreibetrag gestreckt auf 2058
- Altersentlastungsbetrag gestreckt auf 2058
- Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen – Anhebung auf Bruttolistenpreis 70.000,00 Euro für Neuanschaffungen ab 2024
- **Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer entfällt (ab 2025)**
- Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung ohne Betragsgrenze
- Steuerbefreiung für Qualifizierungsgeld

Verabschiedet

Gegenüberstellung

- Keine Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen - somit bleibt es beim Freibetrag in Höhe von 110,00 Euro
- Keine Anhebung der Verpflegungspauschalen - somit bleibt es bei 14,00 Euro bzw. 28,00 Euro

Gestrichen

Mögliche Korrektur über § 40 Absatz 2 EStG

Weiter
Bescheinigungs-
pflicht

- Bitte Rückseite beachten -

Besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2025

Diese Lohnsteuerbescheinigung ist bis zum 28. Februar 2026 dem Betriebsstättenfinanzamt zu übersenden und dem Arbeitnehmer eine Zweitausfertigung auszuhändigen.

Arbeitnehmer
Herrn/Frau

Identifikationsnummer:

Personalausweisnummer:

Geburtsdatum:

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Gültig ab

Steuerklasse / Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Vorgelegen hat

Bescheinigung des Finanzamts

Arbeitgeber

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer, Ort)

Steuernummer (Stempel, Unterschrift)

Finanzamt

1. Bescheinigungszeitraum	von - bis
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“
Großbuchstaben (S, M, F, FR)	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge	EUR Ct
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)	
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge	
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)	
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)	
11. unbesetzt	
12. unbesetzt	
13. - 14. unbesetzt	
15. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Lohnersatzleistungen)	
15a. (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten	
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungskommen (DBA) b) Ausländstätigkeitserlass
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind	
18. Pauschal mit 15% besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
19. unbesetzt	
20. Steuerfreie Versorgungszuschüsse bei Aussiedlerstatus	
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung	
22. Arbeitgeberzuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungsanstaltungen
23. Arbeitgeberzuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungsanstaltungen
24. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung	
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale	
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsbeitrag nach 8.	
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins zu 8. (anderer Fall)	
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbeitrag gestellt worden	
32. Stempel/Kapitelauswertungen/Belegbogen und Nachzahlungen von Versorgungsbeiträgen - in 3. und 8. enthalten	
33. unbesetzt	--
34. Freibeträge nach DBA Türkei	
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)	

- Ausfertigung für das Betriebsstättenfinanzamt -

1. Bescheinigungszeitraum	von - bis
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“
Großbuchstaben (S, M, F, FR)	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge	EUR Ct
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)	
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge	
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre, (in 3. enthalten)	
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)	
11. unbesetzt	
12. unbesetzt	
13. - 14. unbesetzt	
15. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Lohnersatzleistungen)	
15a. (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten	
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungskommen (DBA) b) Ausländstätigkeitserlass
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind	
18. Pauschal mit 15% besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
19. unbesetzt	

NEU

Abschaffung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2025

- **Aktuell:**

Automatische Verknüpfung der Ziffern „9“ und „10“ auf der Lohnsteuerbescheinigung mit der Anlage N, welches automatisch zur Überprüfung der ermäßigten Versteuerung beim Finanzamt führt

- **Zukünftig:**

Keine automatische Verknüpfung der Ziffern „9“ und „10“ mit der Anlage N, d.h. ob die ermäßigte Versteuerung angewendet werden kann, wird nicht automatisch vom Finanzamt überprüft, sondern ist vom Arbeitnehmer selbst zu beantragen

Hinweis des Arbeitgebers!



2.

**Existenz-
minimumsgesetz**

Existenzminimumgesetz

Neuer Grund- und Kinderfreibetrag 2024

Verabschiedet

**Grundfreibetrag
2024 bisher:**
11.604,00 Euro

**Kinderfreibetrag
2024 bisher:**
6.384,00 Euro

**Grundfreibetrag
2024 neu:**
11.784,00 Euro

**Kinderfreibetrag
2024 neu:**
6.612,00 Euro

- Der geänderte Einkommensteuertarif gilt für den Lohnzahlungszeitraum **ab dem 1. Dezember 2024**
- Die Finanzverwaltung hat diese Programmablaufpläne in Entwurfsfassungen vom 13. August 2024 bereits veröffentlicht
- Die Lohnsteuerberechnungen für die Lohnabrechnungszeiträume **Januar 2024 bis November 2024** bleiben damit **unverändert**

Wichtig | Der Kinderfreibetrag wirkt sich nur auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag aus



3.

**Steuerfort-
entwicklungsgesetz**

Steuerfortentwicklungsgesetz

- Neuer Grund- und Kinderfreibetrag ab 2025/2026
- Wegfall der Steuerklassen III/V kommt nicht!

Kompaktübersicht der geplanten Maßnahmen

Verabschiedet

Maßnahmen	Bisher	2025	2026
Grundfreibetrag	11.784,00 EUR	12.096,00 EUR	12.348,00 EUR
Kinderfreibetrag/ Kindergeld	6.384,00 EUR 250,00 EUR	6.672,00 EUR 255,00 EUR	6.828,00 EUR 259,00 EUR
Nullzone Soli Jahr (III – I,II,IV,V,VI)	36.260,00 EUR/ 18.130,00 EUR 3.021,66/1.510,83 EUR	39.900,00 EUR/ 19.950,00 EUR 3.325,00/1.662,50 EUR	40.700,00 EUR/ 20.350,00 EUR 3.391,67/1.695,83 EUR
Monat (III – I,II,IV,V,VI)			

Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs
(Ausgleich der sogenannten „kalten Progression“)

- 2025 um 2,6 Prozent
- 2026 um 2,0 Prozent



4.

Jahressteuergesetz 2024

Weitere Änderungen

Verabschiedet

- ELStAM-Freibetrag – Beantragung im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zukünftig erst ab 1. November (bislang 1. Oktober)
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Trennung von Eheleuten – Festschreibung des praktizierten Verfahrens mit Eintragung Freibetrag neben Steuerklasse IV
- Erstmalige Pauschalierung bei Lohnsteuer-Außenprüfung – Festschreibung des bisher praktizierten Verfahrens zur Beantragung, geänderter Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung bzw. Beantragung in der Außenprüfung – entgegen BFH, Urteil vom 1. September 2021, VI R 38/19, BFH/NV 2022 Seite 321

Weitere Änderungen

Verabschiedet

- Neue elektronische haftungsbefreiende Anzeige in einem formalen Verfahren ab 2026 (§ 41c EStG) – bislang Einreichung ohne Form möglich
- Qualifizierungsgeld – Aufnahme in Kz 15 der Lohnsteuer-Bescheinigung (Reparatur)
- Lohnsteuer-Jahresausgleich – Ausschluss bei Tagestabelle, Pflegeversicherung (Reparatur)



5.

Grenzwerte 2025

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung

2025: 66.150,00 Euro pro Monat 5.512,50 Euro

2024: 62.100,00 Euro pro Monat 5.175,00 Euro

Renten- und Arbeitslosenversicherung

2025: 96.600,00 Euro pro Monat 8.050,00 Euro

2024 West: 90.600,00 Euro pro Monat 7.550,00 Euro

2024 Ost: 89.400,00 Euro pro Monat 7.450,00 Euro

Rechtskreisunterscheidung

Rechtskreisunterscheidung West/Ost



Wegfall im Meldeverfahren



- Keine Angabe in Meldungen für 2025 und Folgejahre
- Weiter Angabe in Meldungen für 2024 und Vorjahre (auch Jahresmeldungen für 2024)



Fortbestand bei Beitragsnachweisungen



- Weiterhin unterschiedliche Beitragsnachweise für Rechtskreise West und Ost
- Fortdauer der Unterscheidung mindestens für 2025

Beitragssätze

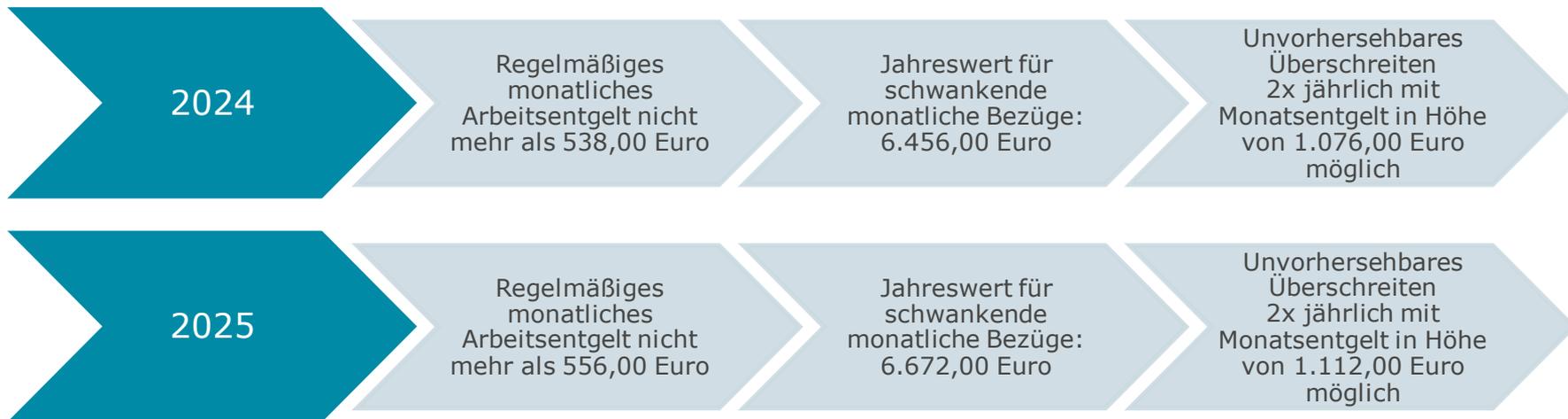
- **Anhebung** des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der **Krankenversicherung** von 1,7 Prozent auf **2,5 Prozent**

Grenzwerte für Mini- und Midijobs

		2024	2025
Gesetzlicher Mindestlohn pro Stunde		12,41 Euro	12,82 Euro
Minijob-Grenze		538,00 Euro	556,00 Euro
Pauschalbeitragssätze	KV	13,0 Prozent	13,0 Prozent
	RV	15,0 Prozent	15,0 Prozent
Umlagesätze Minijob-Zentrale	U1	1,1 Prozent	1,1 Prozent
	U2	0,24 Prozent	0,22 Prozent
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage Rentenversicherung		175,00 Euro	175,00 Euro
Übergangsbereich		538,01 Euro – 2.000,00 Euro	556,01 Euro – 2.000,00 Euro

Minijob

Geringfügigkeitsgrenzen



Minijob

Unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze

- Überschreitung muss unvorhersehbar sein
- Die Geringfügigkeitsgrenze darf zweimal im Jahr überschritten werden
- Außerdem ist der Überschreibungsbetrag gedeckelt - das Entgelt darf in den beiden Monaten jeweils maximal 1.112,00 Euro betragen
- Keine Auswirkungen der Überschreitung, wenn regelmäßiges Arbeitsentgelt nicht die monatliche/jährliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt
 - Überschreitungen gelten dann nicht als unvorhersehbare Überschreitung
- **Wird das Arbeitsentgelt im Rahmen einer Schätzung ermittelt, weil der Arbeitseinsatz in unterschiedlichem Umfang erfolgt, gelten die Regelungen zum unvorhersehbaren Überschreiten nicht**

Übergangsbereich

Entgeltbereich für
den
Übergangsbereich

2025: 556,01 Euro –
2.000,00 Euro

2024: 538,01 Euro –
2.000,00 Euro

- Kennzeichnung der betroffenen Arbeitnehmenden in der Entgeltabrechnung, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt in der jeweiligen Entgeltspanne liegt
- Regelung gilt nicht für zur Berufsausbildung Beschäftigte und während Kurzarbeit
- Beitragsberechnung erfolgt aus gemindertem Arbeitsentgelt mit höherer Beitragsbelastung für den Arbeitgeber und niedrigem Beitrag für den Arbeitnehmer
- Leistungsansprüche des Arbeitnehmers dennoch auf der Basis des vollen Arbeitsentgelts
- Tatsächliches und gemindert es Entgelt Gegenstand der DEÜV-Meldungen

Höherverdienende Arbeitnehmende

Jahresarbeitsentgeltgrenzen

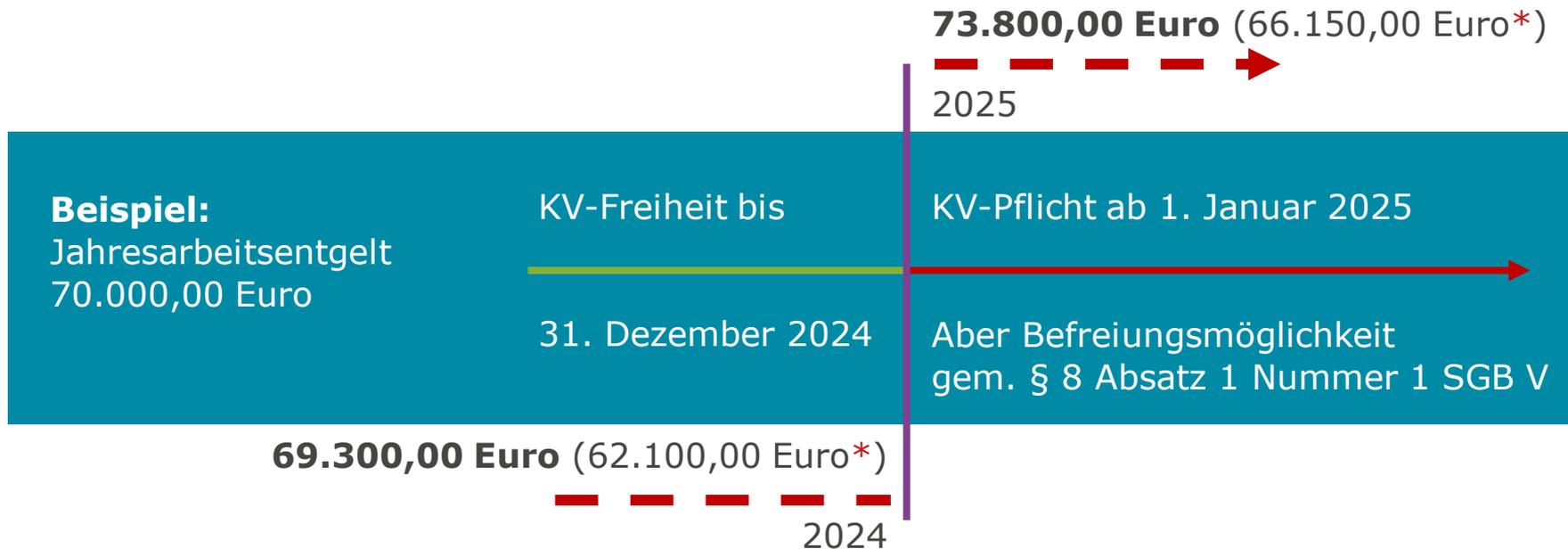
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze

- Für alle Arbeitnehmer gültig, soweit für sie nicht die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze gilt
 - 2025: 73.800,00 Euro
 - 2024: 69.300,00 Euro
 - 2023: 66.600,00 Euro

Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze

- Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 als Übergrenzer versicherungsfrei waren und einen substitutiven privaten Krankenversicherungsschutz hatten
 - 2025: 66.150,00 Euro
 - 2024: 62.100,00 Euro
 - 2023: 59.850,00 Euro

Höherverdienende Arbeitnehmer



* besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2002 bereits wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privatversichert waren



6.

Neues aus der Pflegeversicherung

Unterschiedliche Berücksichtigung der Kinder

Elterneigenschaft

Kein Kinderlosenzuschlag

Wer einmal die Elterneigenschaft erlangt hat, verliert sie das ganze Leben nicht mehr

Kinderanzahl

Beitragsabschlag von 0,25 Prozent für jedes Kind ab dem zweiten bis zum fünften Kind

Jeweils Beschränkung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes; selbst dann, wenn eine Behinderung vorliegt

Unabhängig von Kinderfreibeträgen laut ELStAM und Anspruch auf Kindergeld

Pflegeversicherung

Mitglieder	Beitrag ab 01.07.2023	AN-Anteil ab 01.07.2023	AG-Anteil ab 01.07.2023	Beitrag ab 01.01.2025	AN-Anteil ab 01.01.2025	AG-Anteil ab 01.01.2025
ohne Kinder	4 Prozent	2,3 Prozent 2,8 Prozent (Sachsen)	Immer 1,7 Prozent 1,2 Prozent (Sachsen)	4,2 Prozent	2,4 Prozent 2,9 Prozent (Sachsen)	Immer 1,8 Prozent 1,3 Prozent (Sachsen)
1 Kind	3,4 Prozent (lebenslang)	1,7 Prozent 2,2 Prozent (Sachsen)		3,6 Prozent (lebenslang)	1,8 Prozent 2,3 Prozent (Sachsen)	
2 Kinder	3,15 Prozent	1,45 Prozent 1,95 Prozent (Sachsen)		3,35 Prozent	1,55 Prozent 2,05 Prozent (Sachsen)	
3 Kinder	2,9 Prozent	1,2 Prozent 1,7 Prozent (Sachsen)		3,1 Prozent	1,3 Prozent 1,8 Prozent (Sachsen)	
4 Kinder	2,65 Prozent	0,95 Prozent 1,45 Prozent (Sachsen)		2,85 Prozent	1,05 Prozent 1,55 Prozent (Sachsen)	
5 und mehr Kinder	2,4 Prozent	0,7 Prozent 1,2 Prozent (Sachsen)		2,6 Prozent	0,8 Prozent 1,3 Prozent (Sachsen)	

Berücksichtigung von Kindern

Neue Meldeverpflichtung

Zugang zum DaBPV

Anmeldung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der DSRV Bund (sofern noch keine entsprechende Schnittstelle besteht*)

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Erstattung und Annahme von Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels Sozialversicherungsmeldeportal

- Mitteilung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind.

*gegebenenfalls Klärung mit Softwarehersteller

Berücksichtigung von Kindern

Neue Meldeverpflichtung

Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung für die soziale Pflegeversicherung (DaBPV)



Bundeszentralamt für Steuern, Bonn | Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin | Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Gemeinsame Grundsätze für das Digitale Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) nach § 55a SGB XI und § 28a Absatz 13 Satz 8 SGB IV

Gültig ab 1. April 2025 | Ausgabedatum 29. August 2024

Berücksichtigung von Kindern

Neue Meldeverpflichtung

Inhalt und Verfahren der Datenrückmeldung – § 55a Absatz 4 und 5 SGB XI

- Rückmeldung zur berücksichtigungsfähigen Kinderzahl nach erfolgter Anmeldung
- Änderungsmitteilungen (Zu- und Abgänge) werden gesammelt einmal im Kalendermonat (6. bis 10. des Monats) automatisch an den Arbeitgeber übermittelt
- Keine Änderungsmitteilung nach erfolgter Abmeldung
- Historienanfragen für die Vergangenheit möglich (Rückgriff längstens vier Kalenderjahre – aktuell längstens bis 1. Juli 2023)

Das BZSt trifft mit der ermittelten Elterneigenschaft sowie der Anzahl der Kinder keine abschließende sozialversicherungsrechtliche Entscheidung

Berücksichtigung von Kindern

Neue Meldeverpflichtung

Neueinstellungen ab 1. Juli 2025:

- Der Arbeitgeber hat bei Beginn einer in der sozialen Pflegeversicherung **versicherungspflichtigen** Beschäftigung eine Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherung zu erstatten, Frist: Sieben Tage nach Beschäftigungsaufnahme
- Ferner ist das Ende der **versicherungspflichtigen** Beschäftigung zu melden, Frist: zeitgleich mit normaler Abmeldung (spätestens sechs Wochen nach Ende der Beschäftigung)

Bestandsfälle zum 1. Juli 2025:

- Bestandsmeldung für alle am 1. Juli 2025 bereits versicherungspflichtig Beschäftigten, Frist: bis zur Entgeltabrechnung Dezember 2025

Keine Meldungen für geringfügig Beschäftigte, Werkstudierende und privat Krankenversicherte

§ 28a Absatz 13, §124 SGB IV, § 55a Absatz 1 SGB XI

Berücksichtigung von Kindern

Neue Meldeverpflichtung

Inhalt der Meldung

- Geburtsdatum des Beschäftigten
- Steuerliche Identifikationsnummer des Beschäftigten (Zentrales Zuordnungskriterium)
- Tag des Beginns oder des Endes der Beschäftigung
- Betriebsnummer des Arbeitgebers

Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung für die soziale Pflegeversicherung (DaBPV)

Berücksichtigung von Kindern

Neue Meldeverpflichtung

Aussagen in den Gemeinsamen Grundsätzen für das Digitale Verfahren DaBPV

- Die Kinderanzahl und Zeiträume werden in der Qualität übermittelt, in der sie von der Meldebehörde bzw. dem Finanzamt auf Veranlassung der steuerpflichtigen Person übermittelt wurden
- Der Arbeitgeber kann keine Korrekturen beim BZSt auslösen

Keine systemseitige Berücksichtigung | Stiefkinder; Pflegekinder; „Auslandskinder“

Abweichende Entscheidungen des Arbeitgebers zugelassen und erforderlich.

Berücksichtigung von Kindern

Erstattungsverfahren

§ 125 SGB IV

Eine **Verzinsung muss nur erfolgen**, wenn bisher keine Angaben von den Beschäftigten gemacht wurden

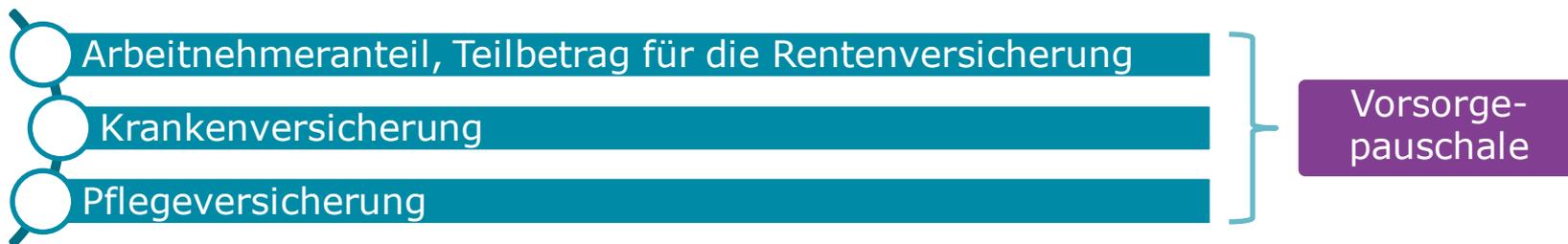


und vom Arbeitgeber bisher keine Abfrage gemacht wurde

Keine Berücksichtigung | Können die Abschlüsse nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. §55 Absatz 3d Satz 1 SGB XI

Vorsorgepauschale

- Das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) hat auch Auswirkungen auf die steuerliche Vorsorgepauschale (VP) und damit auf die monatliche Lohnsteuerberechnung des Arbeitgebers
- Die Vorsorgepauschale ist ein Betrag, der bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt wird, um die Ausgaben des Steuerzahlers für die soziale Sicherung steuerfrei zu stellen
- Die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Vorsorgepauschale setzt sich zusammen aus:



Durch die Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl verändert sich die Vorsorgepauschale zur Pflegeversicherung in unterschiedlicher Form.



Neuerungen bei der elektronischen Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung

7.

Neuerungen zum 1. Januar 2025

Folgende Rückmeldungen sind ab zum 1. Januar 2025 hinzugekommen:

- Zeiten von Vorsorge- und Reha werden in das elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungs-Verfahren integriert
- Informationen über Nachweise der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungs-Verfahrens
- Informationen über besondere Fallgestaltungen (u.a. teilstationäre Behandlung)
- Mitteilung bei Unstimmigkeiten zwischen ärztlicher Praxis und Krankenkasse
- Art und Dauer der Arbeitsunfähigkeit werden detaillierter übermittelt

Neuerungen zum 1. Januar 2025

Neu ab 2025

1 = Unzuständige Krankenkasse/ unbekannte Person	2 = AU	3 = Krankenhaus	4 = Nachweis liegt nicht vor	5 = Reha/Vorsorge
6 = Teilstationäre Krankenhausbehandlung	7 = In Prüfung	8 = Anderer Nachweis liegt vor	9 = Weiterleitungsverfahren	

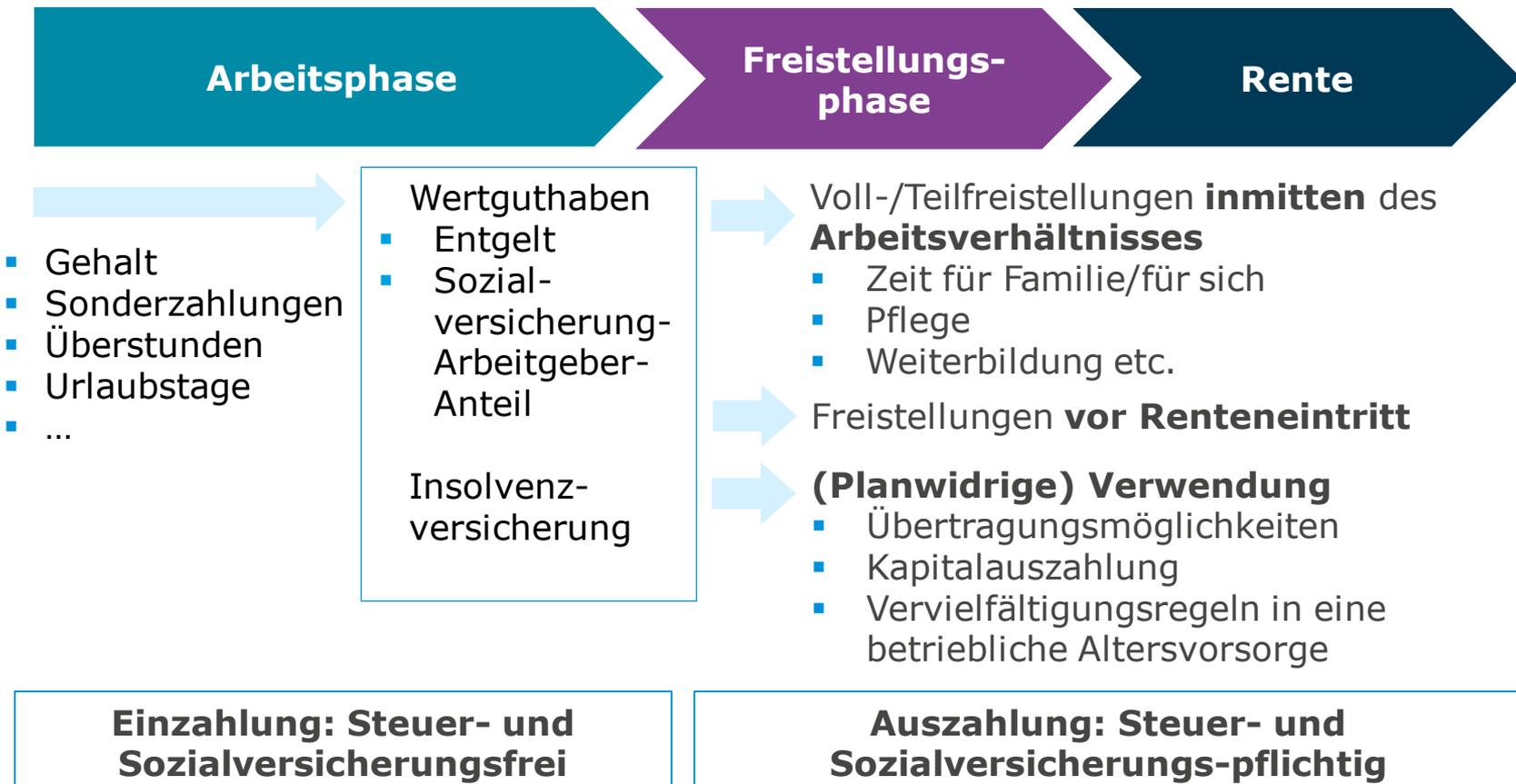
Abwesenheit_ab_AG	Wert aus der Anfrage des Arbeitgebers
Nachweis seit	Beginn der AZ bzw. des stationären Aufenthalts
Voraussichtlich Nachweis bis	
Tatsächlich Nachweis bis	
Festgestellt am	
Arbeitsunfall ja/nein	KZ gilt auch für Folgen eines Arbeitsunfalles oder eine Berufskrankheit
D_Artz_zugewiesen	Versicherter wurde dem Durchgangsarzt bei einem Arbeitsunfall zugewiesen
Sonstiger Unfall_Unfallfolgen	
Nachweisart	1 = Ersatznachweis, 2 = Folgenachweis



8.

Wertguthaben

Das Prinzip des Zeitwertkontos



Der „Wertguthabenbegriff“ ... kommt aus der Sozialversicherung

Wertguthabenbegriff

- § 7d Absatz 1 Satz 1 SGB IV
- Wertguthaben sind als Arbeitsentgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen

Rechtsprechung - Wertguthaben

BFH, Urteil vom 3. Mai 2023, IX R 25/21

- Arbeitslohn (hier: Entlassungsschädigung) fließt dem Arbeitnehmer auch dann nicht zu, wenn die Vereinbarung über die Zuführung zu einem Wertguthaben des Arbeitnehmers oder die vereinbarungsgemäße Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund sozialversicherungsrechtlich unwirksam sein sollten, soweit alle Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis gleichwohl eintreten und bestehen lassen

Einbringung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in Wertguthaben nach § 7b Nr. 3 und 4 SGB IV

- Nach bisheriger Auffassung der Sozialversicherung muss die Wertguthabenvereinbarung eine Anspar- und Entsparphase vorsehen
- Demnach wurden Vereinbarungen zum Personalabbau nicht als Wertguthaben (WG) angesehen, die zeitgleich die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, den Aufbau von Wertguthaben durch eine sofortige gesonderte Einmalzahlung des Arbeitgebers und die unmittelbare Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum vorgezogenen Ende des Beschäftigungsverhältnisses vorsahen

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung halten an ihrer bisherigen Auffassung **nicht** weiter fest

Zeitlicher Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV

Wertguthabenvereinbarungen können nur **für die Zeit bis zum Beginn einer Altersrente (sowohl als Voll- als auch als Teilrente)**, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze für den Anspruch auf Regelaltersrente erreicht wird, getroffen werden

Wird eine Wertguthabenvereinbarung über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Altersrente oder das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus fortgeführt, sind die Voraussetzungen des § 7b in Verbindung mit § 7c SGB IV nicht mehr erfüllt

In diesen Fällen handelt es sich um einen **Störfall**



9.

**Beschäftigung von
Rentnern**

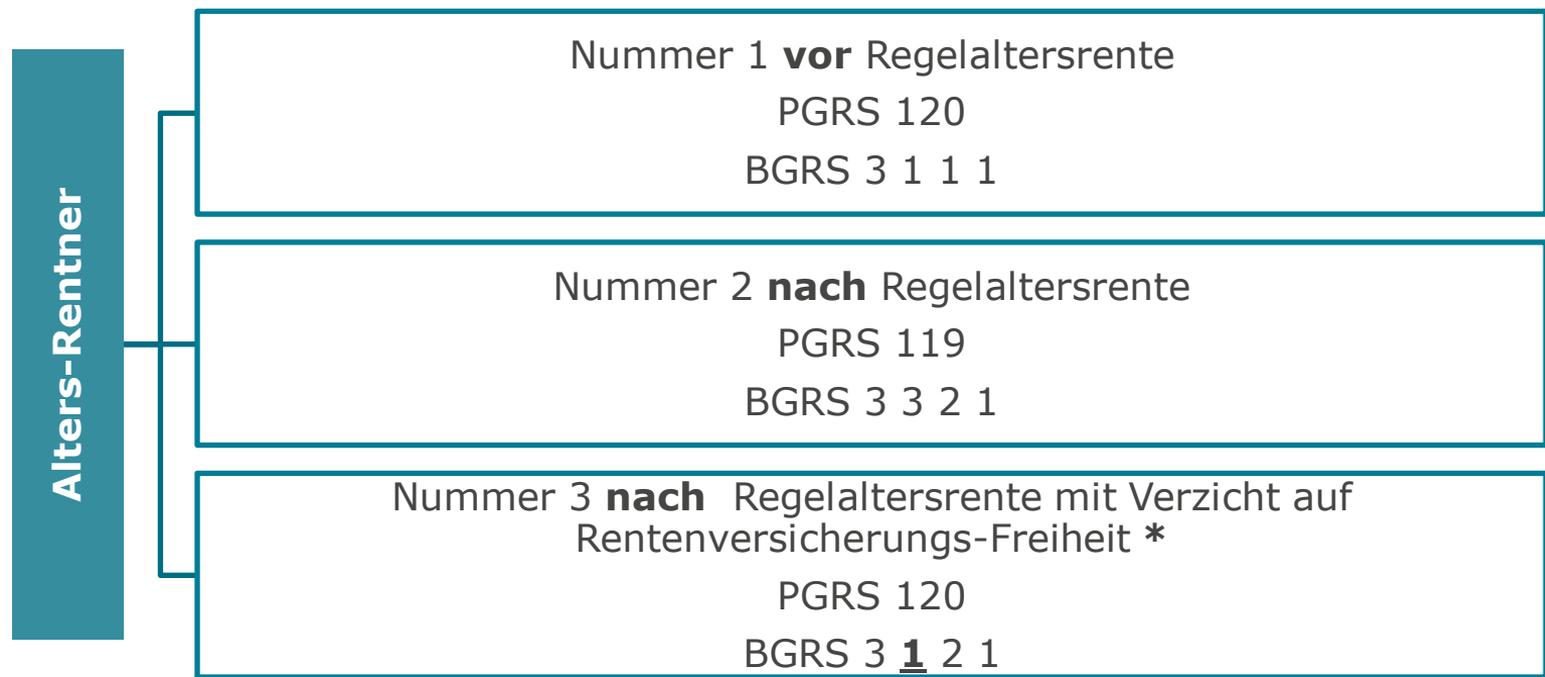
Situation aktuell – Beschäftigung von Rentnern

Als Minijob



*Steigerung der Rente ab 1. Juli des Folgejahres

Situation aktuell – Beschäftigung von Rentnern (Altersvollrente) Mehr als Minijob



*Steigerung der Rente ab 1. Juli des Folgejahres

Situation aktuell – Beschäftigung von Rentnern

Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit - Vorteile

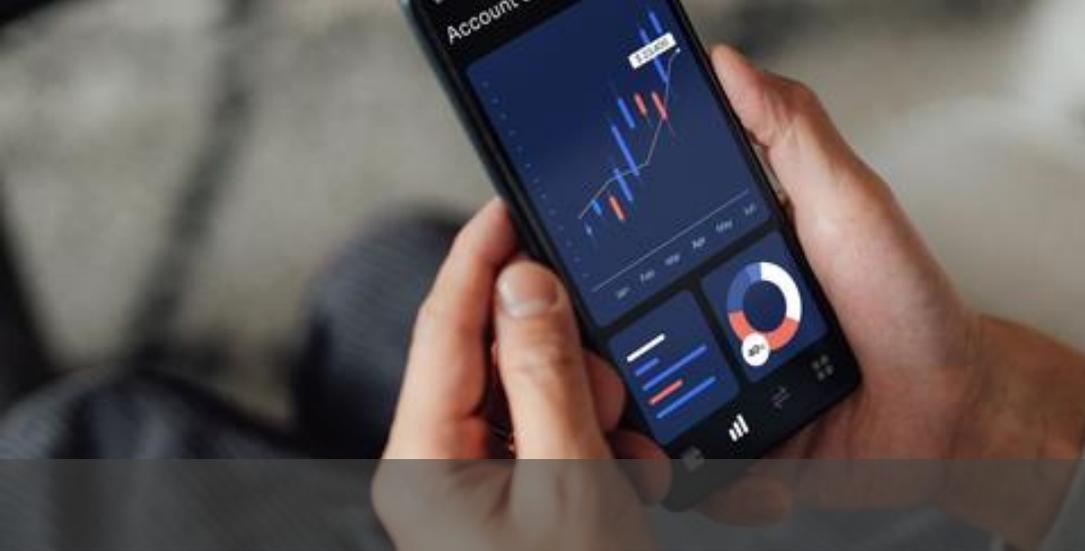
Rentner können ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten möchten

- Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden
- Ein einmal **ausgeübtes Wahlrecht** (Opt-In) gilt für die **Dauer der Beschäftigung** – ein Widerruf ist **nicht möglich**
- Ab Juli des Folgejahres wird dann die erhöhte Rente gezahlt
- Dabei gilt: Für die Rente, die sich aus den weiter gezahlten Beiträgen ergibt, wird ein Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat zwischen dem Erreichen des regulären Rentenalters und dem Beginn der höheren Rente gezahlt
- Darüber hinaus erhöht sich die Rente zusätzlich um die weiter gezahlten Beiträge

Geplante Anreize für beschäftigte Rentner

Wachstumsinitiative – Anreiz für längeres Arbeiten

- Die Bundesregierung will Anreize schaffen, dass es sich für Ältere noch mehr lohnt über das Renteneintrittsalter hinaus zu arbeiten
- Die geplanten Maßnahmen sind Teil der Wachstumsinitiative der Bundesregierung
- Für den Arbeitgeber optionale Weitergabe des Arbeitgeberanteils der RV und AIV an den Arbeitnehmer (steuer- und sozialversicherungsfrei).
- Rentenaufschubprämie
- Erleichterung bei der Befristung von älteren Arbeitnehmern



10.

**Zeitpunkt der
pauschalen
Versteuerung**

Zeitpunkt der pauschalen Versteuerung

Sachverhalt/Der Fall:

- Der Arbeitgeber hatte Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung im September 2015 nicht versteuert und nicht verbeitragt. Am 31. März 2016 zahlte der Arbeitgeber die Pauschalsteuer für den den Steuerfreibetrag übersteigenden Teil, was vom Finanzamt akzeptiert wurde. Bei einer Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) wurden Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert, weil die Pauschalversteuerung erst nach Ende Februar durchgeführt wurde

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte zu entscheiden, ob

- die Entscheidung des Finanzamtes, die pauschale Versteuerung zuzulassen auch auf das Beitragsrecht der Sozialversicherung mit der Folge der Beitragsfreiheit wirkt oder
- die Pauschalversteuerung bis zum 28. Februar 2016 hätte durch geführt werden müssen, um (nachträgliche) Beitragsfreiheit zu bewirken

Zeitpunkt der pauschalen Versteuerung

Die Entscheidung (BSG, Urteil vom 23. April 2024, B 12 BA 3/22 R):

- Der Beitragsbemessung in der Sozialversicherung unterliegt unter anderem das Arbeitsentgelt. Dazu gehören auch die Aufwendungen, die der Klägerin für Güter und Dienstleistungen aufgrund der Betriebsfeier zum Firmenjubiläum für ihre Beschäftigten entstanden sind und 110,00 Euro pro Beschäftigten überschreiten
- Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Beitragsfreiheit sind nicht erfüllt
 - Dafür hätte die Klägerin zeitgleich mit den Entgeltabrechnungen diese Aufwendungen zumindest zur pauschalen Besteuerung anmelden und dadurch den Übergang der Steuerschuld auf sich auslösen müssen
 - Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) reicht die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung nicht aus. Sie muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden

Zeitpunkt der pauschalen Versteuerung

Die Entscheidung (BSG, Urteil vom 23. April 2024, B 12 BA 3/22 R):

- Insofern unterscheidet sich das Beitragsrecht vom Steuerrecht. Eine Pauschalbesteuerung erst am 31. März 2016 reicht dafür jedenfalls nicht
 - In diesem Zeitpunkt waren die Entgeltabrechnungen sowohl sozialversicherungs- als auch steuerrechtlich nicht mehr änderbar



11.

**Überstunden-
zuschläge für Teilzeit-
beschäftigte**

Entstehungsprinzip bei laufendem Arbeitsentgelt

Beitragspflicht in der Sozialversicherung:

- Das **rechtliche zu beanspruchende** (gesetzlich zustehende bzw. vertraglich vereinbarte) Entgelt ist maßgebend (Entstehungsprinzip)
- Auf die Auszahlung kommt es nicht an und ein niedrigeres, tatsächlich gezahltes Entgelt ist ohne Bedeutung
- „Phantomlohn“
 - Arbeit auf Abruf
 - Entgeltfortzahlung (zum Beispiel Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge)
 - Urlaubsentgelt
 - Überstundenzuschläge bei Teilzeitarbeit

Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte

Ausgangslage:

Arbeitsrechtliche Regelungen besagen oft, dass für geleistete Überstunden erst dann ein Zuschlag gezahlt wird, wenn diese Stunden über der normalen Wochenarbeitszeit in Vollzeit hinausgehen

- Überstundenzuschläge bei Teilzeitarbeit sind dem laufenden Arbeitsentgelt anzurechnen, wenn arbeitsvertragliche, betriebliche oder tarifvertragliche Regelungen zu Mehrarbeitszuschlägen bestehen.
- Eine Berücksichtigung erfolgt(e) entweder in Höhe der Differenz der monatlichen oder jährlichen Teilarbeitszeit
 - Zur Vollarbeitszeit
 - Zur vertraglich vereinbarten Arbeitszeit
- Eine Berücksichtigung erfolgt zukünftig immer in Höhe der Differenz der monatlichen oder jährlichen Teilarbeitszeit **zur vertraglich vereinbarten Arbeitszeit**

Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte

Praxistipp

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts fiel am 5. Dezember 2024.

D.h. Teilzeitbeschäftigte müssen bezüglich der Überstundenzuschläge grundsätzlich proportional zu ihrer jeweiligen Arbeitszeit (Vollzeit) behandelt werden.

Bei der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung ist immer die Differenz zwischen der monatlichen oder jährlichen Teilarbeitszeit zur vertraglich vereinbarten Arbeitszeit maßgebend.

Versicherungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich dabei insbesondere bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung.



12.

**Aktuelles aus der
Rechtsprechung und
Verwaltung**

Ausland

Tagestabelle doch erst ab dem 1. Januar 2025

Nach den LStR 2023 ist bei tageweiser steuerpflichtiger Arbeit im Kalendermonat in Deutschland grundsätzlich seit 2023 die sogenannte Tagestabelle anzuwenden (früher Monatstabelle)

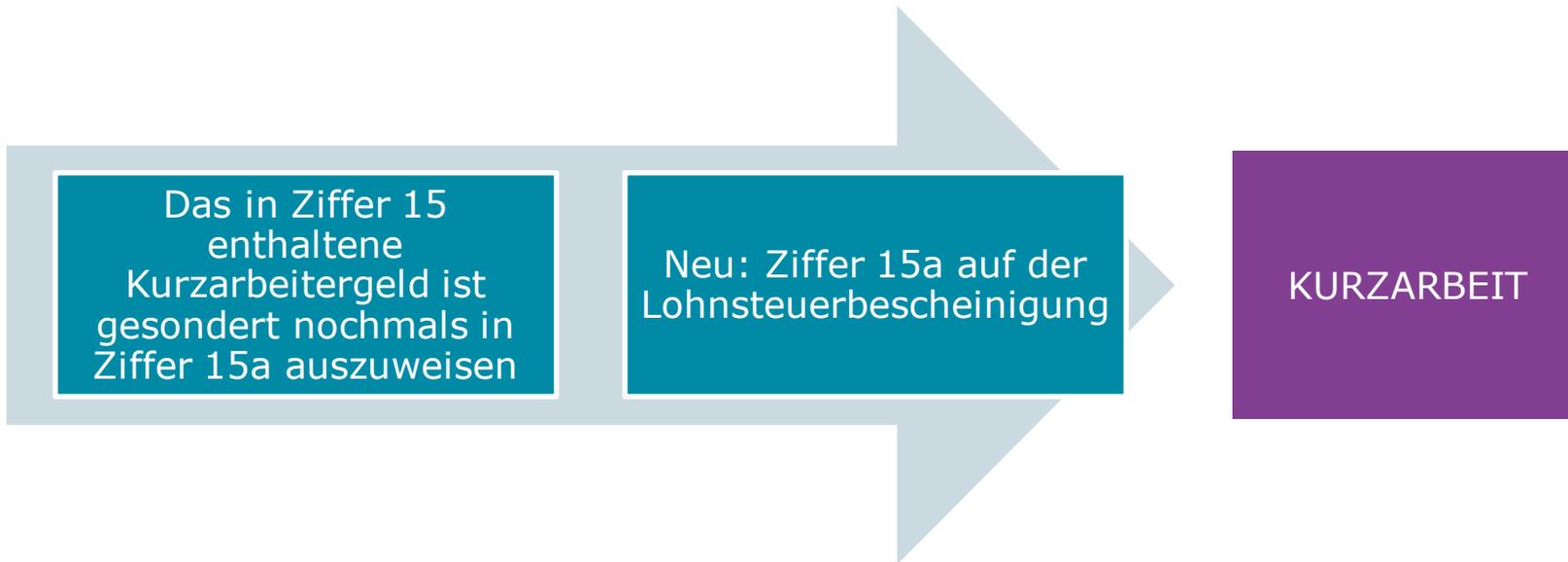
Bei monatlichen Lohnzahlungen können die zur tageweisen Lohnsteuerberechnung maßgeblichen Tage (sogenannte Steuertage) nach dem Verhältnis der Kalendertage zu den Gesamtarbeitstagen ermittelt werden

Faktor 1,5

Vereinfachungsregelung 30 Kalendertage / 20 Arbeitstage

Übergangsregelung gemäß BMF vom 8. Oktober 2024: Die Grundsätze zur Aufteilung im Lohnsteuerabzugsverfahren sind erst für Arbeitslöhne ab 2025 anzuwenden. Bis dahin wird es nicht beanstandet, wenn die Tagetabelle nicht berücksichtigt wird

Lohnsteuerbescheinigung



Verwaltungsklarstellung zum E-Bike

Umgang im Steuerrecht mit Ruhezeiten im Fall einer Entgeltumwandlung mit einem E-Bike:

- Liegen hierfür Versicherungen vor, ist trotz allem ein geldwerter Vorteil für das E-Bike zu erfassen
- Liegt keine Versicherung vor und der Arbeitgeber verzichtet auf die Zahlung der Leasingrate vom Arbeitnehmer, ist der geldwerte Vorteil für das E-Bike zu erfassen
- Liegt keine Versicherung vor und der Arbeitgeber verzichtet nicht auf die Zahlung, verrechnet sich der Eigenanteil mit dem geldwerten Vorteil des E-Bikes auf 0,00 Euro (Achtung Umsatzsteuer)

Verwaltungsklarstellung zum E-Bike

Umgang mit Fahrradschloss und E-Bike:

- Wird das E-Bike zusätzlich zum Arbeitslohn überlassen (§ 3 Nummer 37 EStG), spielt es keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt das Fahrradschloss übergeben wird
- Wird das E-Bike im Rahmen einer Entgeltumwandlung überlassen, dann ist das Fahrradschloss zusammen mit dem E-Bike zu übergeben (Doku: Entgeltunterlage), ansonsten ist das Fahrradschloss wie bei nachträglichem Einbau ins Kfz kein geldwerter Vorteil

Aktuelles zum Deutschlandticket

Sachzuwendungen und Barzuschüsse

- Nach § 3 Nummer 15 EStG bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers, die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt werden, steuerfrei.
- Gilt auch für Arbeitgeberleistungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (Sachbezüge).
- Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personen**nah**verkehr.

Achtung beim Fahrkostenzuschuss | Bei einem Zuschuss über Fahrkarten-Preis wird übersteigender Betrag steuer- und beitragspflichtig. Belegnachweis zum Lohnkonto.

BMF-Schreiben vom 15.August 2019 - IV C 5 - S 2342/19/10007 :001

Aktuelles zum Deutschlandticket

Deutschlandticket als Jobticket?

- Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, ihren Beschäftigten das Deutschlandticket als Jobticket bereitzustellen.
- Wenn sie dabei einen Zuschuss von **mindestens 25 Prozent** auf den Ausgabepreis des Tickets leisten, können zusätzlich **fünf Prozent** Übergangsabschlag beziehungsweise Rabatt auf den Ausgabepreis gewährt werden.

Grundlohn für Zuschläge nach § 3b EStG

BFH, Urteil vom 10. August 2023, VI R 11/21, BStBl. 2024 II, S. 202

Grundlohn ist der **arbeitsrechtliche Anspruch auf laufenden Arbeitslohn**, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden **regelmäßigen Arbeitszeit** für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht, sowie die nach § 3 Nummer 56 oder Nummer 63 steuerfreien Beträge des Arbeitgebers, wenn sie laufender Arbeitslohn sind

Als **Reaktion** auf die **Rechtsprechung** des **BFH**, wonach für die Zuschlagsberechnung auf den **steuerpflichtigen laufenden Arbeitslohn** abzustellen sei, kommt es zu einer gesetzlichen Klarstellung des Begriffs „Grundlohn“ für die Anwendung der Zuschläge nach § 3b EStG

Die gesetzliche Klarstellung ist noch nicht erfolgt.

Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen

BFH, Urteil vom 27. März 2024, VI R 5/22, BStBl. 2024 ...

Eine Betriebsveranstaltung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG liegt auch dann vor, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht

Das Tatbestandsmerkmal Betriebsveranstaltung in § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG entspricht der Legaldefinition in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Satz 1 EStG

Als **Reaktion** auf die **Rechtsprechung** des **BFH** soll der § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wie folgt gefasst werden:

*„Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.**“*

Ob und wann diese Änderung kommen wird, ist unklar.
Derzeit gibt es kein Änderungsgesetz.

Abgeltung von Entgeltguthaben aus Arbeitszeitguthaben

Diese Abgeltungen sind als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt immer dem letzten mit laufendem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt belegten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen.

Dies gilt auch dann, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.

Auswirkungen ergeben sich dadurch bei Auszahlung dieser Abgeltung nach dem Ende der Beschäftigung, bei Ruhen der Beschäftigung und nach **längerem Bezug einer Entgeltersatzleistung**, wenn im Auszahlungsjahr keine SV-Tage anzusetzen sind.

Inkrafttreten ab 1. Juli 2025

Abgeltung von Entgeltguthaben aus Arbeitszeitguthaben

Beispiel

- Ein Arbeitnehmer ist seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigt
- Seit dem 1. Oktober 2024 besteht eine Arbeitsunfähigkeit. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhält der Arbeitnehmer ab 12. November 2024 Krankengeld. Die Krankengeldzahlung endet am 31. Juli 2025. Mit diesem Tag endet auch das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis und der Arbeitnehmer wird zu diesem Tag bei der Krankenkasse abgemeldet
- Im September 2025 werden dem Arbeitnehmer noch eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 2.500,00 Euro und ein Entgeltguthaben aus einem Arbeitszeitguthaben in Höhe von 3.500,00 Euro gezahlt

Abgeltung von Entgeltguthaben aus Arbeitszeitguthaben

Inkrafttreten ab 1. Juli 2025

Lösung

- Die Urlaubsabgeltung stellt eine Einmalzahlung dar. Sie wird nach dem Ende der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung gezahlt. Da im laufenden Kalenderjahr kein Entgeltabrechnungszeitraum mit SV-Tagen vorhanden ist und die Auszahlung nach dem 31. März erfolgt, verbleibt der Auszahlungsbetrag beitragsfrei
- Das Entgeltguthaben aus dem Arbeitszeitguthaben wird ebenfalls als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt. Die Zuordnung der ausgezahlten 3.500,00 Euro erfolgt zum November 2024. Sie wird dort im Rahmen der noch nicht verbeitragten SV-Luft des Jahres 2024 beitragspflichtig. Der verbeitragte Betrag ist als Sondermeldung mit Abgabegrund 54 und dem Zeitraum 1. November 2024 – 30. November 2024 zu melden

Liegen die Zeiträume länger zurück als die Rückrechnungstiefen der Entgeltabrechnungsprogramme das zulassen, ist gegebenenfalls die Beitragsabrechnung über das SV-Meldeportal abzuwickeln

Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung

Inkrafttreten ab 1. Januar 2025

Die berücksichtigungsfähige Kinderanzahl ist in die Entgeltbescheinigung aufzunehmen



Die Entgeltbescheinigung muss auch pauschal besteuerte Bezüge nach § 40b sowie § 52 Absatz 40 EStG (alte Direktversicherungen) beinhalten

Update elektronische Entgeltunterlagen

- Entgeltunterlagen müssen für alle Beschäftigten in deutscher Sprache und nach Kalenderjahren getrennt geführt werden. Näheres über die Führung, die Gestaltung und den Inhalt von Entgeltunterlagen regelt die Beitragsverfahrensverordnung (BVV)
- Dabei sind viele Unterlagen (zum Beispiel Antrag des Minijobbers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen

Neuregelung ab 1. Januar 2025:

Werden dem Arbeitgeber solche Dokumente in Papierform übermittelt, sind diese vom Arbeitgeber in ein elektronisches Format umzuwandeln. Die Originaldokumente sind bis zum bestandskräftigen Abschluss der Betriebsprüfung oder nach den für das Dokument geltenden weiteren gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren

Nächste Webinare

- **Änderungen ab 2025 beim eAU-Datenaustausch**

Donnerstag, 30. Januar 2025, 10:00 Uhr | ca. 120 Minuten | kostenlos

Anmelden



- **Mitarbeiter-Benefits steuerlich richtig bewerten**

Dienstag, 11. Februar 2025, 14:00 Uhr | ca. 120 Minuten | kostenlos

Anmelden





**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116

Mediathek 2134336

SV-Update 2164742

Lohnsteuer-Update 2167844